

glauben, auf die im Reich lebenden Berechtigten verzichten zu können, oder gar darauf zu vertrauen, daß die Abstimmung gar nicht stattfände. Vielmehr müßte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, daß das Plebiszit lange vor Ablauf der 15jährigen Frist anberaumt würde, weshalb die zwischenzeitlich Abgewanderten unverzüglich über eine Volkszählung ermittelt werden sollten. In den reichsdeutschen Gemeinden sollten Listen der Berechtigten erstellt und bei einer zentralen Stelle archiviert werden. Die Geschäftsstelle „Saar-Verein“ erklärte dabei ihre Bereitschaft, einen Beauftragten zu nominieren, der diese Aufgabe stellvertretend für die Behörden hätte organisieren können. Unter den Bedingungen der galoppierenden Inflation war dieses weitgehende Entgegenkommen und der Versuch, behördliche Kompetenzen an sich zu ziehen, verständlich, hätte seine Umsetzung doch die Existenz der Geschäftsstelle „Saar-Verein“ gesichert, deren Unkosten von staatlicher Seite getragen worden wären¹²². Doch auch dies brachte die Geschäftsstelle „Saar-Verein“ ihrem Ziel nicht näher, denn wie das bayerische Landesamt urteilte, stünde der unzulängliche Erfolg einer Volkszählung in keiner Relation zur erforderlichen Arbeit. Sinnvoller als die Sammlung der Anschriften aller Personen, die am 28. Juni 1919 im Saargebiet gewohnt hatten, hielt man in München die Verwendung von Vertrauensmännern im Saargebiet, welche von den deutsche Behörden entsprechende Verzeichnisse der stimmberechtigten Saarländer erhielten. Nicht ohne Stolz fügte das Ministerium die Bemerkung hinzu: „Für die Saarpfalz sind solche Verzeichnisse vorhanden.“¹²³

Wie das Beispiel Württembergs zeigt, wurden die in Berlin und München vorgebrachten Bedenken gegen die Beteiligung privater Verbände bei der Erfassung der Abstimmungsberechtigten auch nicht von allen Landesregierungen geteilt. Parallel und zumindest in der Frühphase unabhängig von der Geschäftsstelle „Saar-Verein“ beschäftigte sich dort die Stuttgarter „Vereinigung gegen die Lostrennung unseres Saargebietes und der Rheinpfalz“ sowohl mit Fragen der propagandistisch-emotionalen als auch der organisatorischen Vorbereitung des Plebiszits¹²⁴. Zum Erreichen dieses Zieles wollte die Vereinigung selbst die Erstellung von Listen der im Reich lebenden Abstimmungsberechtigten in die Hand nehmen. Anders als die Reichs-

Beratungsausschusses sowie des interfraktionellen Saarausschusses vom 23.03.23 (24.03.23, in: BA-R 1601/1697) und 08.04.23, in: BA-R 8014/7.

¹²² Vgl. Rundschreiben der GSV an das AA, RMI, PrMI und BayMI (04.04.23), in: PA AA, II a Saargebiet, R 75.454. Gewissermaßen um die Notwendigkeit seines Anliegens zu unterstreichen, leitete Vogel im Laufe des Jahres 1923 verschiedene Anfragen von Saarländern über deren Abstimmungsberechtigung an das AA weiter: Vgl. Schriftwechsel in: PA AA, II a Saargebiet, R 75.455.

¹²³ Vgl. Brief des BayMA an das AA (22.05.23), in: BayHStA, MA 108.202. Das RMI, welches dem BdS nicht auf Dauer die erforderlichen Mittel und Kräfte zutraute, sah dies ähnlich: Vgl. Brief des RMI an das AA (27.07.23), in: PA AA, II a Saargebiet, R 75.454. In der Tat hatte der bayerische Staatskommissar für die Saarpfalz schon im Herbst 1920 das Anlegen von Listen derjenigen Personen zwischen 4 und 60 Jahren angeordnet, allerdings noch mit einem falschem Stichtag für das Inkrafttreten des Versailler Vertrages: Vgl. Briefe Jolas' an den St. Ingberter Oberregierungsrat Blaß (14.10.20) und das Statistische Landesamt (22.12.20), in: BayHStA, MA 108.202. Bis September 1922 waren die Listen erstellt, welche Personen bis zum 30.09.20 erfaßten.

¹²⁴ Vgl. Rundschreiben der Stuttgarter Vereinigung (Mai 1920), in: BA-R 8014/616.